

§ 5 Stmk. ZKV Geschäftsordnung

Stmk. ZKV - Steiermärkische Zoonosenkommissionsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Landeskommission kann sich erforderlichenfalls mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der der Vorgang der Einberufungen der Sitzungen, der Sitzungsablauf und allfällige Beschlusserfordernisse geregelt werden.

In Kraft seit 25.02.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at